OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602834/2/KH/Bb

Datum:
Linz, 19. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Mag. R S, x, x G, vom 21. Dezember 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13. Dezember 2018, GZ: VerkR96-3773-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 13. Dezember 2018, GZ: VerkR96-3773-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über Mag. R S (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70 Euro, im Fall deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 32 Stunden, weil er am 10. August 2018 um 20:49 Uhr den Pkw, Opel Astra, weiß, mit dem Kennzeichen x in Linz, Pfarrplatz 13, im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ ausgenommen „Menschen mit Behinderungen“ gehalten habe, obwohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO gekennzeichnet war.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde.

Begründend bringt er vor, dass am Vorfallstag an der besagten Stelle zahlreiche Halte- und Parkverbote mit diversen Ausnahmebestimmungen verordnet gewesen seien, sodass für ihn als gewissenhaften Menschen und in Kenntnis der einschlägigen Normen nicht erkennbar gewesen sei, dass außerhalb anderer Ausnahmezeiten ein Halten und Parken verboten mit der Ausnahme für Menschen mit Behinderung verordnet war. Dies sei aufgrund der Anzahl der Verkehrsschilder nicht erkennbar gewesen. Der Beschwerdeführer vermeint daher, das Halte- und Parkverbot ausgenommen Menschen mit Behinderungen sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht gewesen. Er schloss dem Rechtsmittel ein Lichtbild zeigend die tatörtliche Beschilderung an und beantragte - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2019 (eingelangt am 10. Jänner 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

1. Im Bereich Pfarrplatz 13 in Linz, im Kreuzungsbereich mit der Kollegiumgasse, besteht auf einer Länge von 11 m ein behördlich angeordnetes Halte- und Parkverbot mit der Ausnahme „Fahrzeuge, die von stark gehbehinderten Personen, welche im Besitz eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 StVO sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden“.

Am 10. August 2018 um 20:49 Uhr war der Pkw, Opel Astra, weiß, mit dem Kennzeichen x im Bereich dieses Halte- und Parkverbotes vorschriftswidrig abgestellt. Das Fahrzeug war zur Tatzeit nicht mit einem Ausweis gemäß § 29b StVO gekennzeichnet. Der Beschwerdeführer hat den Pkw am Tatort abgestellt.

2. Das in Rede stehende Halte- und Parkverbot im Bereich Pfarrplatz war zur Tatzeit nach der sich darstellenden Aktenlage wie folgt beschildert:
Unmittelbar nach der Kreuzung Pfarrplatz – Kollegiumgasse befand sich rechtsseitig an einer entsprechenden Säule angebracht ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO, welches mit der Aufschrift „Anfang“ und einer darunter befindlichen Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h StVO den Beginn des Halte- und Parkverbots ausgenommen „Fahrzeuge, die von stark gehbehinderten Personen, welche im Besitz eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 StVO sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden“, anzeigte.

Das Ende des Verbotes war derart gekennzeichnet, dass rechtsseitig an einer Standsäule an oberster Stelle ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO mit der Aufschrift „Ende“ und darunter eine Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h StVO angebracht war. Unter dieser Zusatztafel befand sich an ein und derselben Anbringungsvorrichtung ein weiteres Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO („Halten und Parken verboten“) mit der Aufschrift „Anfang“ und unmittelbar darunter war eine Zusatztafel mit der Aufschrift „werktags Mo – Fr 08:00 - 18:30, Sa 08:00 – 12:00 ausgenommen Ladetätigkeit“ positioniert.

Aufgrund des bevorstehenden Linzer „Krone-Festes“ im Zeitraum von 16. bis 18. August 2018 war zur fraglichen Tatzeit im Bereich des Tatortes auf Höhe Ende des gegenständlichen Halte- und Parkverbotes auf einer eigenen Vorrichtung zudem ein (mobiles) Halte- und Parkverbot (Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO) mit der Zusatztafel „von 17.8.2018 12 Uhr bis 18.8.2018 24 Uhr“ samt der bildlichen Darstellung eines Doppelpfeils und der Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Wagenkarte des Veranstalters“ aufgestellt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Der Beschwerdeführer ist rechtskundiger Vertreter; er hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung in seinem Rechtsmittel auf eine Verhandlung verzichtet und war eine solche angesichts des vollständigen Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts und der ausführlichen Darlegung der Rechtsmeinung des Beschwerdeführers in seinen Schriftsätzen und des Umstandes, dass im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, auch nicht erforderlich. Die Durchführung einer Verhandlung konnte insofern gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben.

2. Die Feststellung, dass der Pkw mit dem Kennzeichen x zur Tatzeit im Bereich Pfarrplatz 13 abgestellt war, ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion Linz-Landhaus vom 17. August 2018 und aus der Verantwortung des Beschwerdeführers, der insbesondere nicht bestritt, das Fahrzeug an der fraglichen Örtlichkeit abgestellt zu haben, jedoch einwendet, dass das in Rede stehende Halte- und Parkverbot aufgrund der Anzahl der angebrachten Verkehrsschilder für ihn nicht erkennbar und somit nicht ordnungsgemäß kundgemacht gewesen sei.

Die Lage der Verkehrsschilder bzw. deren Inhalt folgt aus der dem Akt beiliegenden Verordnung des zuständigen Mitglieds des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 16. Mai 2011, GZ: 0048270/2010, samt zugehörigen Beschilderungsplan sowie dem vom Beschwerdeführer seiner Beschwerde beigeschlossenen Lichtbild.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

1.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO „Halten und Parken verboten“ zeigt mit der Zusatztafel „Anfang“ den Beginn und mit der Zusatztafel „Ende“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

Eine Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h StVO unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ zeigt an, dass das Halte- und Parkverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind.

Mit Verordnung des zuständigen Mitglieds des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 16. Mai 2011, GZ: 0048270/2010, wurde gemäß § 43 StVO im eigenen Wirkungsbereich im Bereich Pfarrplatz das Halten und Parken gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO verboten und zwar

1. im Kreuzungsbereich mit der Kollegiumgasse, auf eine Länge von 11 m mit der Ausnahme „Fahrzeuge, die von stark gehbehinderten Personen, welche im Besitz eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 StVO sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden“, und
2. vor dem Objekt Graben 2 in der Zeit „werktags von Montag bis Freitag von 08:00 – 18:30 Uhr und am Samstag von 08:00 – 12:00 Uhr“ ausgenommen „Ladetätigkeit“.

Der Verordnung angeschlossen ist ein Beschilderungsplan, auf dem die Lage der Verkehrsschilder dargestellt ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Es ist unbestritten, dass der Pkw mit dem Kennzeichen x am 10. August 2018 um 20:49 Uhr in Linz, Pfarrplatz 13, abgestellt war. Aus den Verordnungsunterlagen und dem beigebrachten Lichtbild des Beschwerdeführers geht eindeutig hervor, dass dieser Bereich, in dem der Beschwerdeführer das Fahrzeug zur Tatzeit abgestellt hatte, vom verordneten Halte- und Parkverbot mit der Ausnahme „Fahrzeuge, die von stark gehbehinderten Personen, welche im Besitz eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 StVO sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, umfasst ist.

Das Halte- und Parkverbot wurde durch die Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht. Die Verkehrsschilder sind bei Annäherung an die Anbringungsstelle deutlich sichtbar und leicht und rechtzeitig erkennbar. Hinweise auf Mängel bei der Kundmachung liegen daher nicht vor.

Der Umstand, dass im Anschluss an das gegenständliche Halte- und Parkverbot ein zeitlich begrenztes Halte- und Parkverbot mit der Ausnahme „Ladetätigkeit“ beginnt und durch Beschilderung auf derselben Anbringungsvorrichtung

kundgemacht wurde, vermag insofern keinen Kundmachungsmangel bewirken, als nach § 48 Abs. 4 StVO das Anbringen von zwei Straßenverkehrszeichen auf einer Vorrichtung (wie Standsäulen, Rahmen, Träger und dgl.) zulässig ist. Dementsprechend hat auch der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 13. Juni 1986, 84/17/0116, die Anbringung zweier Halteverbotstafeln mit jeweils einer Zusatztafel ausdrücklich als dem Gesetz entsprechend angesehen.

Auch mit dem Hinweis auf das zur Tatzeit im gegenständlichen Verbotsbereich bestehende weitere Halte- und Parkverbot mit den Zusatztafeln „von 17.8.2018 12 Uhr bis 18.8.2018 24 Uhr - ausgenommen Fahrzeuge mit Wagenkarte des Veranstalters“ ist für den Beschwerdeführer nichts gewonnen, da diese Verkehrsmaßnahme – wie die Zusatztafel anzeigte - zur fraglichen Tatzeit nicht wirksam war und erst nach dem Tatzeitpunkt Gültigkeit erlangte. Zudem war dieses Halte- und Parkverbot auf einer eigenen Anbringungsvorrichtung angebracht. Dass dieses Verbot bereits am 10. August 2018 aufgestellt war, schadet nicht und hatte den offenkundigen Zweck, bereits im Vorfeld auf die im Zeitraum des Linzer „Krone-Festes“ geltenden Verkehrsbeschränkungen hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt an der rechtmäßigen Kundmachung des vom Beschwerdeführer missachteten Halte- und Parkverbotes samt dessen Ausnahme keine Bedenken und erachtet dieses aufgrund der sich ihm darstellenden Aktenlage als gehörig kundgemacht. Der objektive Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist daher erfüllt.

2.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102; 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (Pürstl, StVO[14], 2015, § 48, E 6).

2.3. Was die Frage des Verschuldens anlangt, so ist anzumerken, dass einem geprüften Kraftfahrzeuglenker bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen und Zusatzschilder zuzumuten ist und von ihm erwartet werden muss, dass er auch in der Lage ist, deren Bedeutung zu erkennen. Berücksichtigt man den jeweiligen Bedeutungsinhalt der am Tatort angebrachten Verkehrszeichen, hätte dem

Beschwerdeführer klar sein müssen, dass er das Fahrzeug auf einem für mobilitätseingeschränkte Personen vorbehaltenen Parkplatz abstellt. Es bedurfte keinesfalls einer besonderen „Akribie“, um das gegenständliche Halte- und Parkverbot samt seiner Ausnahme als solches zu erkennen. Der Inhalt (Sinn) der Verkehrszeichen ist für einen Kraftfahrzeuglenker, auch ohne juristische Vorbildung, unschwer erkennbar.

Gerade im Stadtgebiet hat ein Kraftfahrer mit Halteverboten zu rechnen und daher - hat er die Absicht, sein Fahrzeug abzustellen - gezielt nach entsprechenden Straßenverkehrszeichen Ausschau zu halten (vgl. z.B. VwGH 15. September 1999, 96/03/0009). Wenn Zweifel darüber bestehen, ob an einer bestimmten Stelle das Halten und Parken erlaubt oder verboten ist, ist dieses jedenfalls zu unterlassen (VwGH 22. Oktober 1982, 82/01/0102).

Die unrichtige Auslegung der Vorschriften über das Halten und Parken bildet keinen Entschuldigungsgrund (Hinweis VwGH 24. Juni 1983, 83/02/0047). Es ist dem Beschwerdeführer daher nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Strafbemessung:

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, vor.

3.2. Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von ca. 2.500 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Strafmildernd wurde kein Umstand berücksichtigt. Auch Erschwernisgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Das gegenständliche Halte- und Parkverbot wurde zugunsten von mobilitätseingeschränkten Personen – also einer besonders schutzwürdigen Personengruppe - erlassen, weshalb das Missachten dieses Verbotes einen höheren Unrechtsgehalt aufweist, als dies bei sonstigen Halte- und Parkverboten der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 70 Euro aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und notwendig, um den Beschwerdeführer in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und auch um der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Strafrahmen von 726 Euro zu knapp 10 % aus und liegt somit noch im untersten Bereich der gesetzlichen Maximalstrafdrohung, sodass sich auch daraus folgend für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 32 Stunden festgesetzt.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 14 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing